

Geschäftsverzeichnisnr. 280
Urteil Nr. 36/92 vom 7. Mai 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen, vierte Kammer, durch Urteil vom 3. April 1991 in Sachen Isabella Vrancken gegen die VoG « Algemene Compensatiekas voor Werknemers ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern F. Debaedts, L. De Grève, H. Boel, L. François und M. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand*

Durch Urteil vom 3. April 1991 stellte das Arbeitsgericht Antwerpen, vierte Kammer, dem Hof folgende präjudizielle Frage:

« Verletzt Artikel 62, §3 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1939 zur Zusammenfassung des Gesetzes vom 4. August 1930 bezüglich der Kinderzulagen für Lohnarbeiter und der kraft einer späteren gesetzlichen Delegation verkündeten königlichen Erlasse - abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 7 vom 18. April 1967, durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 und durch das Gesetz vom 22. November 1973, wie in Kraft bis zur Abänderung durch das Gesetz vom 14. Juni 1985 - Artikel 6 bzw. 6bis der Verfassung, soweit nach dieser Bestimmung nur das junge Mädchen zum Kindergeld berechtigt ? ».

## II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Aus der Akte des vorherigen Verfahrens geht folgendes hervor:

2.1. Am 5. Oktober 1984 lud Isabella Vrancken, Behinderte, ohne Beruf, wohnhaft in Brasschaat, die VoG « Algemene Compensatiekas voor Werknemers, A.C.V.W. », mit Sitz in Antwerpen, vor das Arbeitsgericht Antwerpen, um:

- für Recht erkennen zu lassen, daß sie mindestens seit August 1983 Anspruch auf Kindergeld zugunsten des Kindes Luc Strijbos, geboren in Ekeren am 1. Juli 1967, habe, da dieses Kind keine andere Arbeit als Hausarbeit leiste;
- die genannte VoG dazu verurteilen zu lassen, der Klägerin eine widerrechtlich angekündigte Einbehaltung in Höhe von 46.017 Franken, die als Rückforderung für das zwischen den Monaten August 1983 und Juli 1984 gezahlte Kindergeld durchgeführt wurde, zuzüglich der Ausgleichszinsen ab dem 27. Juli 1984 und der gerichtlichen Zinsen, zurückzuerstatten;
- die genannte VoG dazu verurteilen zu lassen, der Klägerin das

Kindergeld für das Kind Luc ununterbrochen auszuzahlen, bis letzteres mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat.

2.2. In ihrem Urteil vom 18. Oktober 1985 erklärte die elfte Kammer des Arbeitsgerichts Antwerpen diesen Antrag für zulässig, aber nicht begründet und den Antrag der Gegenpartei für zulässig und begründet. Das Arbeitsgericht war der Auffassung, daß in dem oben angeführten Artikel 62, §3 nur die Rede sei von einem jungen Mädchen als Haushälterin, das die Mutter ersetzt, der es absolut unmöglich ist, ihre Haushaltsarbeit zu verrichten, wogegen in diesem Fall das Kindergeld für den Sohn Luc beantragt wird, der keinerlei andere Tätigkeit als Haushaltsarbeiten ausübt.

2.3. Durch ihren Antrag vom 25. November 1985 legt Isabella Vrancken Berufung gegen dieses Urteil ein.

2.4. In dem Urteil, mit dem das Arbeitsgericht dem Schiedshof die präjudizielle Frage stellt, vertritt es den Standpunkt, daß der Text von Artikel 62, §3, Absatz 1, 1°, c, oder 2° ausreichend klar ist: es ist ausschließlich die Rede von « dem jungen Mädchen », das « als Haushälterin » die Mutter ersetzt oder unterstützt, nicht aber von « einem jungen Mann », der sich in der gleichen Situation befindet. Es handelt sich eindeutig um eine unterschiedliche Behandlung, die nur auf dem Geschlecht des Kindes, das diese Aufgabe im Haushalt wahrnimmt, beruht. Nach Auffassung des Arbeitsgerichtes verstößt diese Bestimmung nicht gegen andere übergeordnete Rechtsnormen als die Artikel 6 oder 6bis der Verfassung und kann außerdem nicht anders ausgelegt werden als im Sinne einer unterschiedlichen Behandlung von Kindern weiblichen und männlichen Geschlechts.

### III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 14. April 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom 14. April 1991 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59, Absatz 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter H. Boel und L. François waren am 17. April 1991 der Ansicht, daß die Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe vom 19. April 1991 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 14. Mai 1991 im *Belgischen Staatsblatt*.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnungen vom 1. Oktober 1991 und vom 6. März 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 12. April 1992 bzw. bis zum 12. Oktober 1992.

Durch Anordnung vom 10. März 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 2. April 1992 anberaumt.

Zur Sitzung vom 2. April 1992:

- erstatteten die referierenden Richter H. Boel und L. François Bericht;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

##### *Bezüglich der fraglichen Bestimmung*

B.1. Aus der Akte über das vorherige Verfahren geht hervor, daß die dem Verweisungsgericht unterbreitete Streitsache sich auf eine Zeitspanne bezieht, die am 1. August 1983 begann.

Der Hof muß also prüfen, ob Artikel 62, §3 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1939 « zur Zusammenfassung des Gesetzes vom 4. August 1930 bezüglich der Kinderzulagen für Lohnarbeiter und der kraft einer späteren gesetzlichen Delegation verkündeten königlichen Erlasse » in seinem damaligen Wortlaut den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung entspricht.

B.2. Infolge der Änderung durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Juni 1971) besagte die obengenannte Bestimmung:

« §3. Das Kindergeld wird bis zum Alter von 25 Jahren gewährt für:

1° das junge Mädchen, das als Haushälterin die verstorbene Mutter ersetzt und keine andere Tätigkeit als diejenige der Haushälterin ausübt; für die Anwendung dieser Bestimmung werden der verstorbenen Mutter gleichgesetzt:

a) die geschiedene Mutter, die von Tisch und Bett oder faktisch getrennt lebende Mutter;

b) die wegen Geisteskrankheit in eine Anstalt eingewiesene Mutter;

c) die Mutter, die infolge schwerer Krankheit, Blindheit, Lähmung oder Gebrechlichkeit während wenigstens sechs Monaten absolut außerstande ist, ihre Haushaltsarbeit zu verrichten, unter der Bedingung, daß es im Haushalt keine andere Person als das junge Mädchen gibt, um die Mutter bei der Verrichtung der Haushaltsarbeiten zu ersetzen; die Unfähigkeit wird auf die vom König festgelegte Weise festgestellt;

2° ein junges Mädchen in einem Haushalt mit wenigstens vier Kindern, von denen wenigstens drei Kindergeld beziehen, und das die Mutter als Haushälterin in ihren Aufgaben unterstützt; weder die Mutter noch das junge Mädchen dürfen eine andere Tätigkeit als diejenige der Haushälterin ausüben.»

Diese Bestimmung blieb anwendbar bis zum 22. Juli 1985, als das Gesetz vom 14. Juni 1985 zur Abänderung der koordinierten Gesetze über Kindergeld für Lohnarbeiter (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juli 1985) in Kraft trat. Dieses Gesetz hat unter anderem die Wörter « das junge Mädchen » durch die Wörter « das unverheiratete Kind » ersetzt.

Die neue Bestimmung ist nicht Gegenstand der präjudiziellen Frage.

#### *Was die ungleiche Behandlung betrifft*

B.3. Die verfassungsmäßigen Regeln der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung schließen nicht aus, daß gewisse Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt werden, insofern das Unterscheidungskriterium einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entspricht. Das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung muß unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie der Art der betroffenen Prinzipien bewertet werden; gegen das Prinzip der Gleichheit wird verstoßen, wenn erwiesen ist, daß zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel keine vernünftige Verhältnismäßigkeit vorliegt.

B.4. Indem Artikel 62, §3 des obengenannten koordinierten Gesetzes nur

dem « jungen Mädchen » Anspruch auf Kindergeld gewährt und somit Kinder männlichen Geschlechts, die die gleichen Aufgaben wahrnehmen, ausschließt, führt die obengenannte Bestimmung eine ungerechtfertigte Unterscheidung ein und verstößt folglich gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 62, §3 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1939 zur Zusammenfassung des Gesetzes vom 4. August 1930 bezüglich der Kinderzulagen für Lohnarbeiter und der kraft einer späteren gesetzlichen Delegation verkündeten königlichen Erlasse - abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 7 vom 18. April 1967, durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 und durch das Gesetz vom 22. November 1973, wie in Kraft bis zur Abänderung durch das Gesetz vom 14. Juni 1985 - verletzt Artikel 6 bzw. 6bis der Verfassung, soweit nach dieser Bestimmung nur « das junge Mädchen » zum Kindergeld berechtigt ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) J. Delva